

Reichsgesetzblatt

Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 2007	Nr. 18
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. Juli 2007	Gesetz über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen anlässlich des Inkrafttretens der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs, am 21. Dezember 2006	97 bis 110

Auf Grund des Inkrafttretens der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches, am 21. Dezember 2006, wird wie folgt verordnet:

Gesetz über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen

Vom 05. Juli 2007

Entsprechend ihrer Dienstverpflichtung, auf der Rechtsgrundlage des Artikels IV, der am 09. Mai 1945 in Kraft getretenen und gegenwärtig weiterhin fortgeltenden SHAEF-Proklamation Nr. 1, (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 1, sowie auf der Rechtsgrundlage der Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Dezember 2006 und der Tatsache, daß bis zum Friedensvertrag mit dem territorial in seinen Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 wiederherzustellenden Deutschen Reich besondere Bedingungen entsprechend dem Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, – Haager Landkriegsordnung – gelten, hat die Kommissarische Reichsregierung die grundlegenden Rahmenbedingungen zur Wiederherstellung der Rechtsicherheit im Reiche auf einen aktuellen Stand zu befördern.

Auf Grund dessen, daß seit Ende des Ersten Weltkrieges alle deutschen Währungsgesetze zu Inflation und Krieg führten, die besatzungsrechtlichen Währungsgesetze partiellen Zonencharakter trugen und dadurch von der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* und der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik* untergraben wurden, die *Finanzpolitik der Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinigten Deutschland* zum ungesetzlichen *Euro-Design* mutierte, ohne Widerspruch der Viermächte, diese Entwicklungen durch die deutschen Gesetze über das Bankwesen seit 1909 bis in die jüngste Vergangenheit noch zusätzlich ungünstig beeinflusst wurden, sowie des jetzigen Verfassungsauftrages des Deutschen Reiches hinsichtlich Neutralität und Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik, einschließlich des Mittelmeerraumes, bis zum Ural, wird die Neufassung und Änderung der Banknoten, der Deutschen Reichsbank und Bewertungen zu einem homogenen Gesetzesystem unerlässlich.

Das „*Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*“ [BGBl. 1994, II S. 26 ff., BGBl. 1994 II S. 3703] schreibt bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vor, daß alle Rechtsvorschriften der Alliierten ohne Rücksicht auf die Rechtslage, – in dem seit dem 18. Juli 1990 für eine erneute *Übergangszeit* zu bestehen habende besatzungsrechtliche Mittel der drei Westmächte, „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ –, in jeder Hinsicht weiter Anwendung zu finden haben.

Der „*Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinten Deutschland*“ ist durch die Streichung der *Präambel* und *Artikel 23* des ehemaligen *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* dabei die Mitsprache in Bezug auf Fragen des Deutschen Reiches ausdrücklich entzogen.

Entsprechend der Berlin Kommandatura Order [BR/D] (51) 56 hat die Kommissarische Reichsregierung die Änderungen und Neufassungen von Reichsgesetzen entsprechend des oben dargestellten Auftrages zur Zustimmung bei den Viermächten einzureichen, die mit Ablauf von 21 Tagen nach Eingang bei den Viermächten als genehmigt gelten, wenn von diesen kein Einwand erhoben wird.

Die Kommissarische Reichsregierung unterliegt allgemein der Anweisung und Kontrolle des US Department of State und in Fragen der Gerichtsbarkeit dem US Department of Justice.

Für die Durchführung und Umsetzung des Gesetzes über die Banknoten, die Deutsche Reichsbank und Bewertungen anlässlich der Wiederherstellung der Einheit des Deutschen Reiches in den Außengrenzen, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat, finden demgemäß folgende alliierten Rechtsvorschriften Beachtung:

Artikel I § 1, Artikel III § 4 bis 6, Artikel IV §§ 7, 9 und 10, Artikel V § 11, SHUCF-Gesetz Nr. 1, – Aufhebung des Nationalsozialistischen Rechts –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 3); Teil 1 und 2 Bestimmungen zum SHUCF-Gesetz Nr. 1, – Liste der Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Bestimmungen, Bekanntmachungen und Anordnungen, die in Ergänzung und Ausführung der gemäß Artikel I aufgehobenen Gesetze erlassen worden sind – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 5 ff); Artikel I § 1 und 3, Artikel III § 5 und 6, Artikel IV § 7, Artikel V § 8 und 9, Artikel VII § 12 bis 14, Artikel VIII § 15, Artikel IX § 16, SHUCF-Gesetz Nr. 2 – Deutsche Gerichte –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 7 ff); §§ 1 und 2 SHUCF-Gesetz Nr. 3, – Begriffsbestimmung des Ausdrucks „Vereinigte Nationen“ (United Nations) – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 16); §§ 1 bis 3 SHUCF-Gesetz Nr. 6, – Befreiung von Vorschriften des Deutschen Rechts durch Anordnung der Militärregierung – in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 19); Artikel I § 1 bis einschließlich Artikel IX § 11 SHUCF-Gesetz Nr. 52, – Sperre und Kontrolle von Vermögen –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. 1944), wie §§ I bis V Allgemeine Anordnung Nr. 1 zum SHUCF-Gesetz Nr. 52, – (Gemäß SHUCF-Gesetz Nr. 52 der Militärregierung – Deutschland Kontroll-Gebiet des Obersten Befehlshabers über Sperre und Kontrolle von Vermögen) –, in Kraft getreten am 09. Mai 1945 (Amtsbl. US Mil.-Reg. Deutschl. Ausg. A S. 27 ff); der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik“, – die gemäß Absatz 5 der Präambel, nicht die Annektierung und damit den Fortbestand des Staates Deutsches Reich feststellt –, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Ergsbl. Nr. 1 S. 7 ff); der Artikel II, – Errichtung des Rates der Außenminister der Fünfmächte – und Artikel III – Deutschland, A. Politische und B. Wirtschaftliche Grundsätze – der Anwendung zu finden habenden „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, vom 02. August 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl.); Artikel I bis V der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 1, S. 22 ff); und Artikel I bis VI Kontrollratsgesetz Nr. 4, – Umgestaltung des Deutschen Gerichtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschl. Nr. 2, S. 26 ff).

Gleichzeitig wird beantragt, die Franz. MK-Verordnung 158, vom 18. Juni 1948, das Brit. MK-Gesetz Nr. 61, und das US MK-Gesetz Nr. 61, beide vom 20. Juni 1948 sowie alle darauf aufbauenden Gesetze und Verordnungen für das wiederherzustellende Deutsche Reich für ungültig zu erklären.

I. Rechtsgrundlagen und Bewertungen

§ 1

Da das Deutsche Reich zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch über keinen Friedensvertrag mit den gegnerischen Staaten des Zweiten Weltkrieges verfügt, trägt dieses Gesetz vorläufigen, aber für die künftige reichsrechtliche Gesetzgebung verbindlichen Charakter nach Treu, Glauben und Bestandschutz. Das bedeutet, künftige Änderungen oder Neufassungen zum Gesetzesumfang dürfen zu Niemandes Vorteil und zu Niemandes Nachteil im Verhältnis zum derzeitigen Gesetzestext führen.

§ 2

Dieses Gesetz wird von den Gesetzen der Finanz-, Steuer-, Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und tangierenden Gesetzesinhalten aus weiteren Rechtsbereichen nicht berührt.

§ 3

1. Alle bisherigen Münz-, Währungs- und Notenbankgesetze des Deutschen Reiches seit dem 18. Januar 1871 einschließlich aller Änderungen treten mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes außer Kraft, wie die der *Bundesrepublik Deutschland* und der *Deutschen Demokratischen Republik*. Die *Übergangsverwaltungs-gesetze* und *-verordnungen* der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Land Berlin* sind in dem Rechtswesen des Deutschen Reiches kein Rechtsmittel. Die Bewertung der Verordnung über die Rentenbank wird Gegenstand eines gesonderten Gesetzes.
2. Da der *Euro* den Gesetzen des Deutschen Reiches über Münzen und Banknoten nicht gerecht wird und damit keinem gesetzlichen Zahlungsmittel entspricht, ist niemand verpflichtet, Euro anzunehmen.
3. Alle Schulden und alle Guthaben in *Euro* bei der *Verwaltungseinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* und deren Untergliederungsverwaltungen bis zu den Gemeinden oder Kommunen sowie der *Verwaltungseinheit des vereinheitlichten Land Berlin* und deren Untergliederungen sind nichtig, eine Umwandlung oder Ausweisung in Deutsche Mark des Deutschen Reiches findet nicht statt.
4. Alle Schulden und alle Guthaben bei Geldinstitutionen im Inland, die auf *Euro* lauten, sind nichtig, eine Umwandlung, ein Umtausch oder eine Ausweisung in Deutsche Mark des Deutschen Reiches findet nicht statt.
 - a) Geldinstitutionen im Sinne dieses Gesetzes sind die sich selbst als - Banken (aller Art), Sparkassen, Hypothekenbanken, Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, Landeszentralbanken, *Deutsche Bundesbank* bezeichnenden Institutionen, die ohne Genehmigung der Behörden des Deutschen Reiches und außerhalb der Gesetze des Deutschen Reiches und der Militärregierungsverordnungen seit dem 01. Januar 2002 illegal mit *Euro* tätig sind. Notstand können nur diejenige Geldinstitutionen geltend machen, die gegen die Einführung des Euro Klage erhoben haben.
 - b) Schulden und Guthaben in *Euro* im Ausland unterliegen den Gesetzen des Staates, in dem Schuld oder Guthaben entstanden sind.
 - c) Werden Geldinstitutionen durch dieses Gesetz illiquid, haben sie Konkurs – keine *Insolvenz* – anzumelden.
 - d) Für Bausparkassen und Versicherungen gelten gesonderte Regeln.
5. Offene Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die bis zu einem Jahr vor Wiederherstellung des Deutschen Reiches erbracht wurden, deren Rechnung noch in *Euro* erstellt wurde, dürfen nachträglich in Deutsche Mark neu erstellt werden, wobei der Tag der Erbringung der entsprechenden Lieferung oder Leistung Stichtag ist, unterliegen aber dem freien Spiel des Marktes und sind so abzugelten, daß sie, auch als mögliche Restzahlung, fünfzig bis achzig vom Hundert des nächsten künftigen Preises in Deutsche Mark des Deutschen Reiches betragen. War eine *Mehrwertsteuer* enthalten, ist diese zusätzlich abzuziehen und die reichsrechtliche Umsatzsteuer anzuwenden. Kommt bei Streitigkeiten darüber auch ein Vergleich nicht zustande, ist der Rechtsweg offen. Dabei ist der Nachweis eines schriftlichen Vergleichsangebotes zwingend Klagevoraussetzung. Alle anderen offenen Forderungen und Verbindlichkeiten sind, abweichend vom BGB in der zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung, nichtig.
6. Jeder Staatsbürger des Deutschen Reiches erhält mit seiner Geburt als Begrüßungsgeld im wieder entstandenen Deutschland ein Guthaben von Eintausend Deutsche Mark des Deutschen Reiches von dem zuständigen Finanzamt auf sein Konto bei einem nach Reichsrecht korrekt begründeten Geldinstitut ausbezahlt, dies gilt auch rückwirkend für alle Jahrgänge. Dazu muß eingereicht werden: Geburtsurkunde, Meldebescheinigung der Gemeinde, Kinderparbuchnummer mit Bank und bei entsprechendem Alter zusätzlich Kopie des Reichspersonalausweises und Kontonummer mit Bankleitzahl. Jede natürliche Person,

die sich mit Wiederherstellung des Deutschen Reiches auf dessen Territorium befindet, erhält eine Sofortausstattung mit Reichsbanknoten in Höhe von 100 Mark bei der Gemeindeverwaltung seines amtlich gemeldeten Wohnortes.

§ 4

1. Richtig sind alle nach dem 01. Januar 2002 in Grundbüchern in *Euro* eingetragene Hypotheken, diese sind von Amts wegen zu löschen.
2. Richtig sind alle nach dem 30. Januar 1933 in Grundbüchern eingetragenen Hypotheken, die unter Auslassung oder Außerkraftsetzung irgendeiner Rechtsvorschrift der Grundbuchordnung in der ab dem 01. Januar 1900 geltenden Fassung, *RGBl.* Nr. 25, 1898 (nur einschließlich aller ihrer Änderungen bis zum 30. Januar 1933) erfolgten, diese sind von Amts wegen zu löschen.
3. Richtig sind alle Grundstücksverkäufe sowie Belastungen mit Rechten jeglicher Art seit dem 31. Januar 1933, die durch Rechtspfleger, Vermögensverwalter, Gebrechlichkeitspfleger – *Betreuer* – oder sonstwie beauftragter Personen im Namen der eingetragenen Eigentümer durchgeführt wurden, wenn diese unmündig oder sonstwie unter Gebrechlichkeitspflegschaft – *Betreuung* – gestellt wurden, diese sind von Amts wegen zu annullieren und zu löschen.
4. Richtig sind alle Handlungen wie der Verkauf oder die kostenlose Überlassung von Eigentum durch die sogenannten „*Treuhandgesellschaften*“, durch die „*BVVG`ten*“ oder sonstiger Verkäufe von und an Eigentum, durch dafür gegründete Unternehmungen, das nach dem weiter geltenden *SCHAF*-Gesetz 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 beschlagnahmt und damit unverkäuflich ist. Alle Personen, die diesem *SCHAF*-Gesetz 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 zuwider gehandelt und beschlagnahmtes Eigentum somit gesetzwidrig verkauft haben, sind ohne Ansehen der Person nach den Maßstäben des Artikel VIII § 10 des *SCHAF*-Gesetzes Nr. 52 oder *SMAD*-Befehl Nr. 124 zur Verantwortung zu ziehen.

II. Allgemeingültige Bestimmungen für die Banknotenausgabe

§ 5

Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erteilt werden.

Antrags- und Abwicklungsgremium ist die Reichsregierung. Bis zur endgültigen Regelung der Kredit-, Hypotheken-, Bauspar- und Versicherungsgesetze ist dieses Gesetz vorrangig.

Der Gesamtumfang der Banknotenausgaben wird, soweit nicht durch dieses Gesetz geregelt, durch Reichsgesetz bestimmt und vom Reichsrechnungshof überwachend begleitet. Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitut zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

Banknoten sind mit der Wertbezeichnung Mark der Deutschen Reichsbank durch die Deutsche Reichsbank und Mark der ... (exakte Bezeichnung der jeweiligen Notenbank) auszugeben.

§ 6

1. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für die Kassen der Reichsländer durch Landesgesetz nicht begründet werden.
2. Banknoten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100, 200, 500 und 1.000 Mark oder einem Vielfachen von 1.000 Mark, jedoch höchstens von 1.000.000 Mark ausgefertigt werden.
3. Jede Bank ist verpflichtet, am Hauptsitz und bei allen Filialen ihre eigenen Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwert einzulösen oder in Zahlung zu nehmen.
4. Die amtlich zugelassenen deutschen Börsen haben an allen Handelstagen für alle im Verkehr befindlichen Sorten von Banknoten, einschließlich Reichsbanknoten, einen Kurs in Deutsche Mark festzusetzen und bekannt zu machen.

5. Wird eine geschuldete Leistung durch Übergabe von Banknoten bewirkt, so erlischt mit deren Annahme das Schuldverhältnis.
6. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse und Guthaben, die nach dem 17. Juli 1990 entstanden sind, im Inland in *Euro* oder Währungen der ehemaligen *Bundesrepublik Deutschland* oder der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik* werden mit Ausnahme der in § 3 Nr. 5 genannten, ohne jede Ausnahme zu Null gesetzt und gestrichen.
7. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Schuldverhältnisse und Guthaben in ausländischen Währungen sowie die im Ausland gelten dagegen als wertbeständig.
8. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Guthaben bei Banken, Sparkassen, Versicherungen, Bausparkassen und Kreditinstituten in *Euro* werden ohne jede Ausnahme zu Null gesetzt und gestrichen.
9. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Guthaben in ausländischen Währungen gelten dagegen als wertbeständig.

§ 7

Privatbanken können neben der Reichsbank als Notenbanken zugelassen werden, in jedem Reichslande je nach Größe je eine Bank je eine Million Einwohner, in Baden je Kommissariatsbezirk je eine Bank, in Bayern je Regierungsbezirk und in München je eine Bank, in Hessen je Provinz je eine Bank, in Mecklenburg je eine Bank in Rostock und Schwerin, in Preußen je Provinz, in Hohenzollern und in Berlin je eine Bank, in Sachsen je Regierungsbezirk je eine Bank, in Thüringen je eine Bank in Gera, Gotha und Weimar, in Württemberg je Kreis von 1924 je eine Bank.

§ 8

Für beschädigte Noten haben die Notenbanken Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note präsentiert, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte - oder einen geringeren Teil als die Hälfte präsentiert - vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten sind sie nicht verpflichtet.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweigstellen oder sonstigen Filialen in einem beschädigten oder beschmutzten Zustand zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 9

Alle Erstausgaben an Banknoten, die unmittelbar im Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesetzes hergestellt und in Umlauf gebracht werden, müssen mit der deutlich sichtbaren Seriennummer „A“ gekennzeichnet sein.

1. Da die Serie „A“ als Sofortausgabe nur wenig Fälschungssicherheit aufweisen kann, ist, von allen Notenbanken sofort die Serie „B“ mit höchsten Ansprüchen zu planen und danach zügig herzustellen und
2. der Aufruf der Noten der Serie „A“ für die Einziehung innerhalb eines halben Jahres zu verkünden und die Serie „B“ in Umlauf zu geben.
3. Die Serie „A“ verliert 12 Monate nach dem Aufruf der Einziehung ihre Gültigkeit.
Für alle anderen Serien von Banknoten beliebiger Notenbanken erfolgt der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten nur auf Anordnung oder durch Genehmigung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates.
Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustand befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat.
Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

Das Nähere wird durch Verordnung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

§ 10

Den Banken, die Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptieren,
2. Waren oder börsennotierte Papiere aller Art für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte zu bürgen.

§ 11

1) Banken, welche Noten ausgeben, haben

- I. den Stand ihrer Aktiva und Passiva spätestens jeden Donnerstag mit Stand des vorangegangenen Freitags
- II. spätestens drei Monate nach dem Ende jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Bei beiden Arten der Veröffentlichungen ist anzugeben, welche eventuellen Verbindlichkeiten aus weitergegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entstehen könnten.

2) Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

- I. auf den Seiten der Passiva:
 - das Grundkapital,
 - den Reservefond,
 - den Betrag der umlaufenden Noten,
 - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
 - die an Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
 - die sonstigen Passiva
- II. auf den Seiten der Aktiva:
 - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschen Münzgeld und an Gold und Silber in Barren oder ausländischen Münzen)
 - den Bestand an:
 - Reichsbanknoten,
 - Noten anderer Banken,
 - Wechseln,
 - Echecks,
 - Lombardforderungen,
 - Effekten,
 - sonstigen Mitteln.

3) Welche zusätzlichen Angaben in der Jahresbilanz nachzuweisen sind, bestimmt der Reichsminister der Finanzen in Übereinstimmung mit dem Reichsrat.

§ 12

Notenbanken, mit Ausnahme der Deutschen Reichsbank, sind berechtigt, Banknoten der jeweiligen Bank in der Basismenge von einhundert Millionen Mark in den Notenumlauf zu geben.

Die Deutsche Reichsbank ist berechtigt, Banknoten in der Basismenge nach Maßgabe des Artikels 19 dieses Gesetzes in den Notenumlauf zu geben.

Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe, so geht diese Basismenge auf die Deutsche Reichsbank als Erhöhung der Basismenge nach Satz 2 über.

Alle Notenbanken haben, so die Summe aus ihrem Barvorrat und der umlaufenden Noten die Basismenge übersteigt, ist von dem Überschuß über die Basismenge eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.

Als Barvorrat im Sinne dieser Steuer gilt der in den Kassen der jeweiligen Bank vorhandene Bestand an Reichsmünzen, an Noten anderer Banken, an Gold in Barren, das Kilo zu 28.000 Deutsche Mark berechnet, Silber in Barren, das Kilo zu 2.000 Deutsche Mark berechnet, sowie der Bestand ausländischer Münzen nach vorgenanntem Gold- bzw. Silberwert berechnet.

Zur Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank wöchentlich den Barvorrat und die Menge der umlaufenden Noten an die für Notenbanken zuständige Abteilung des Reichsministeriums der Finanzen einzureichen.

Mit Jahresende wird durch diese Abteilung des Reichsfinanzamtes - als zuständiger Behörde - auf Grund des Nachweises durch die Notenbanken die von der jeweiligen Bank zu zahlende Steuer in der Weise amtlich festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden Überschüssen 5/52 Prozent als Steuerfoll berechnet werden.

Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerfoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§ 13

Banknoten müssen folgende Kriterien erfüllen:

Auf der Banknote muß eindeutig und deutlich die Höhe des Nennwertes in Zahlen, in Buchstaben und in Blindenschrift erkennbar, sowie die ausgebende Bank mit dem Ort ihres Sitzes bezeichnet sein. Die Banknote muß auf Deutsche Mark lauten.

Der Nennwert in Worten für z.B. eine Einhundert-Mark-Note muß lauten:

„Sie zahlen gegen diese Note einhundert Deutsche Mark“.

Auf den Banknoten müssen eindeutig und deutlich die Serie, die Seriennummer, der Tag der Ausgabe, der Ort der Ausgabe, die Namen und die Unterschriften von zwei zur Geschäftsführung und zur Zeichnung der Noten befugten Direktoren (bei der Reichsbank der Präsident und sein Stellvertreter) der jeweiligen Bank ersichtlich sein.

Papierqualität, Größe, Farbe und Gestaltung müssen der Vorgabe der Reichsbank entsprechen.

Auf den Banknoten muß eindeutig der Geltungsbereich Deutsches Reich ersichtlich sein.

Auf den Banknoten ist die strafrechtliche Relevanz von Nachahmungen und Verfälschungen und des in Verkehrbringens dieser darzulegen.

§ 14

Ausländische Banknoten oder Schuldverschreibungen aller Art dürfen, auch wenn sie in Reichswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes nicht zu Zahlungen gebraucht werden.

III. Die Reichsbank

§ 15

Unter dem Namen „**Deutsche Reichsbank**“

wird die unter Aufsicht des Deutschen Reichs stehende unabhängige Bank in der Rechtsnachfolge der „Reichsbank“ (RGBl. 1924 Nr. 32 S. 235 ff) wieder errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, den Umtausch von ausländischem Geld, ausländischen Banknoten und Schuldverschreibungen in inländisches Geld durchzuführen sowie für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt die Rechtsnachfolge der „Deutschen Reichsbank“ gegenüber der „Reichsbank“ als vollzogen.

Das Wirken der Deutschen Reichsbank ist im monetären Sektor auf folgende drei Hauptschwerpunkte zu richten:

1. ein stabiles Wirtschaftswachstum in Unternehmen aller Größenordnungen mittels aktiver Geldpolitik sichern helfen,

2. die höchstmögliche Beschäftigungsquote durch entsprechende Geldpolitik mit zu unterstützen,
3. eine hohe Stabilität der Währung und des Geldes durch sensible aber nachhaltige Einflussnahme auf den Geldmarkt mit absichern.

Die Deutsche Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin.

Sie ist berechtigt, an jedem Ort im Reichsgebiet Reichsbankhauptstellen und Zweigstellen zu errichten.

Die Deutsche Reichsbank ist ausschließlich an die Verfassung des Deutschen Reiches, an dieses Gesetz und an ihre Statuten gebunden, und sie ist den vorstehenden Aufgaben und Schwerpunkten verpflichtet.

Die sich daraus ergebende Geschäftspolitik wird durch den Reichsbankrat bestimmt. Dieser besteht aus dem Präsidenten der Reichsbank, den sechs Reichsbankdirektoren, dem Vertreter des Büros des Staatsoberhauptes, dem Vertreter des Büros des Reichskanzlers, dem Vertreter des Reichsministeriums der Finanzen, dem Vertreter des Reichsrates, dem Vertreter des Reichsstädtebundes und dem Vertreter des Reichsgemeindebundes.

Der Präsident der Deutschen Reichsbank und die Direktoren handeln als Beamte; die anderen Vertreter werden durch das jeweilige Gremium für fünf Jahre ernannt.

Der Reichsbankrat versammelt sich vierteljährlich einmal. Dabei wird ihm über den Zustand der Bank und alle relevanten Gegenstände Bericht erstattet und allgemeine Rechenschaft über alle Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank erteilt.

Entscheidungen im Reichsbankrat werden mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung getroffen; bei Stimmgleichheit (durch Enthaltungen) entscheidet die Stimme des Reichsbankpräsidenten.

Die gesamte Bankverwaltung regelt sich nach diesem Gesetz und dem von Staatsoberhaupt und Reichsregierung erlassenen Statut.

Der Reichsbankpräsident wiederum hat auf diesen beiden Rechtsgrundlagen die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium und für die Hauptniederlassungen und Zweigstellen zu erlassen. Ebenso erteilt er die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank zu erlassen.

§ 16

Mit der Wiederherstellung des Deutschen Reiches hat die Deutsche Reichsbank das Deutsche Reich, seine Reichsländer, deren Provinzen, Kreishauptmannschaften, Oberamtsbezirke, Regierungsbezirke, Gaue, Kreise, Kommunen und Gemeinden mit Geld in Form von Reichsbanknoten auszustatten.

Die Ausstattung erfolgt in Höhe der dreifachen Zahlenwerte von Reichsmark der Jahreshaushalte von 1930 in Mark der Deutschen Reichsbank.

Dies erfolgt als kurzfristiges Darlehen mit einer Laufzeit von drei Monaten ohne Zinsen, danach ist für noch nicht zurückbezahlte Gelder der Diskontsatz der Deutschen Reichsbank mit zu zahlen.

Gelder, die binnen Jahresfrist nicht zurückgeführt wurden, sind zu vollstrecken.

Die Deutsche Reichsbank hat der Deutschen Rentenversicherungsanstalt, der Reichsrankenversicherung, der Reichsarbeitslosenversicherung und der Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften langfristige Darlehen über eine Laufzeit von zehn Jahren nach Maßgabe der noch zu errichtenden entsprechenden Gesetze einzuräumen.

Der Gesamtkreditumfang an Banknoten der Deutschen Reichsbank soll dabei 15 Milliarden Mark nicht übersteigen.

§ 17

Die Reichsbank ist ansonsten befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel oder Schecks, welche eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, seiner Länder oder inländischer kommunaler Betriebe, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. verzinsliche Darlehen auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu erteilen (Lombardverkehr) und zwar:

- a. gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
- b. gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches, seiner Länder, der Deutschen Reichsbahn oder inländischer kommunaler Betriebe,
- c. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Deutschen Reich oder von einem seiner Reichsländer garantiert sind,
- d. gegen Pfandbriefe landwirtschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute im Deutschen Reich und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien zu höchstens drei Viertel des Kurswertes,
- e. gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausländischer Staaten zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes,
- f. gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlag von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes,
- g. gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren zu höchstens bis zu zwei Dritteln ihres Wertes,
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3.b und 3.c bezeichneten Art bis zur Höhe von 10 Prozent der Betriebsmittel der Bank;
5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Überweisungen auszustellen;
6. für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Überlieferung zu verkaufen;
7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen, wobei die Summe der verzinslichen Depositen die Summe von Grundkapital und Reservefond nicht übersteigen darf;
8. Wertgegenstände gegen Gebühr in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 18

Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satz von 28.000 Deutsche Mark das Kilogramm sowie Barrensilber zum festen Satz von 2.000 Deutsche Mark das Kilo gegen ihre Noten umzutauschen.

Sie ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold oder Silber durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§ 19

Die Deutsche Reichsbank hat den jeweiligen Prozentsatz öffentlich bekannt zu geben, zu welchem sie diskontiert oder verzinsliche Darlehn erteilt.

Die Aufstellung der Wochenübersichten erfolgt auf der Grundlage der Bücher des Reichbankdirektoriums und der demselben untergeordneten Reichshauptbankstellen und Zweigstellen.

Die Deutsche Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben und einzuziehen; die Basismenge nach § 12 beträgt 10 Milliarden Deutsche Mark.

Während der in § 22 festgelegten Zeit darf diese Basismenge um bis zu 200 Prozent überschritten werden.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission, welcher zu diesem Zweck ein vom Staatsoberhaupt ernanntes Mitglied beitrifft.

§ 20

1. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in Münzgeld, Goldbarren, Silberbarren oder in ausländischen Münzen, in vom Reich oder den Ländern garantierten Diskont- oder Lombardforderungen, in Hypothekenbriefen des Deutschen Reiches oder der Reichsländer und den Rest in diskontierten Wechseln oder Schecks, welche

- eine Verfallszeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.
2. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:
 - a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, bis zu deren vollständig hergestellten Arbeitsfähigkeit bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a.M.,
 - b. bei ihren Reichsbankhauptstellen und Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld (Reichsgold- und Silbermünzen) einzulösen.
 3. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der anderen Notenbanken, bei der Hauptkasse in Berlin bis zu deren vollständig hergestellten Arbeitsfähigkeit bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a.M., bei den Reichsbankhauptstellen und bei allen Zweigstellen zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur zur Einlösung präsentiert oder zur Zahlung an diejenige Bank verwendet werden, welche dieselben ausgegeben hat oder zu Zahlungen an dem Ort, wo die ausgebende Bank ihren Hauptsitz hat.
 4. Die Deutsche Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Deutschen Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist berechtigt die gleichen Geschäfte für die Reichsländer zu übernehmen.
 5. Die Deutsche Reichsbank, ihre Reichsbankhauptstellen und Zweigstellen sind im gesamten Reichsgebiet von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern befreit.

§ 21

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken, die das Recht der Notenausgabe haben, Vereinbarungen über den Verzicht des Rechtes zur Notenausgabe abzuschließen.

§ 22

Wenn ein Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, kann die Deutsche Reichsbank ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zur Versteigerung befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder - wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat - den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen ihrer Beamten oder durch einen Handelsmakler, oder in Ermangelung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preis bewirken lassen und sich aus dem Erlös ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten befriedigen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§ 23

Das Grundkapital der Deutschen Reichsbank besteht aus zehn Milliarden Mark, geteilt durch zwei Millionen auf den Inhaber lautende Anteilscheine von je Fünftausend Mark. Als Deckung des Grundkapitals sind auf alle dem Reich und seinen Ländern zum Eigentum zugehörigen Grundstücken Hypotheken in Höhe von einer Deutschen Mark je Quadratmeter auf zehn Prozent der jeweiligen Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks als Brief einzutragen, und die Briefe sind bei der Reichsbank zu deponieren. Die dem Deutschen Reich und seinen Ländern gehörenden Unternehmungen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Von diesen Anteilen werden zwei Achtel in den Reservefond der Deutschen Reichsbank eingestellt.

Sechs Achtel erhalten das Deutsche Reich, die Reichsländer, die Provinzen, Bezirke und Gaue, Kreise, Kommunen und Gemeinden mit folgendem Schlüssel:

Zunächst erhält jede Gemeinde je angefangene eintausend Einwohner zwei Anteilscheine, danach erhält jeder Kreis je angefangene eintausend Einwohner je einen Anteilschein, danach erhält jeder Bezirk oder Gau je angefangene eintausend Einwohner einen Anteilschein, danach erhält jede Provinz je angefangene eintausend Einwohner einen Anteilschein, danach erhält jedes Reichsland je angefangene eintausend Einwohner zwei Anteilscheine, der Rest geht an das Deutsche Reich.

Die Anteilscheine berechtigen aus dem Reingewinn der Deutschen Reichsbank zum Erhalt einer ordentlichen Dividende.

Die Anteilscheine sind veräußerbar, und zwar an die anderen Anteilseigner. Oder sie sind bei der Hauptkasse der Deutschen Reichsbank zugunsten des Reservefonds in Banknoten eintauschbar.

Die Anteilseigner haften nicht für Verbindlichkeiten der Reichsbank.

§ 24

Aus dem im Jahresabschluß festgestellten Reingewinn werden zunächst zehn Prozent auf die Anteile berechnet, zwanzig Prozent werden dem Reservefond zugeschrieben, bis er ein Viertel des Grundkapitals erreicht (die eingestellten Anteile bleiben dabei außer Betrachtung § 23, Satz 3). Der verbleibende Rest geht je zur Hälfte auf die Anteile und an die Reichskasse. Je Anteil soll eine Mindestdividende von vier Prozent im Jahr gezahlt werden. Reicht der Reingewinn nicht dafür aus, ist auf den Reservefond zurückzugreifen, der seinerseits aber nicht unter die Quote von zehn Prozent des Grundkapitals sinken darf, so daß im Einzelfall auch ein Ausfall der Dividende entstehen kann.

Das Deutsche Reich und die Reichsländer können verlangen, daß statt der Dividende in Banknoten, die Hypothekenbriefe nach § 23 in entsprechender Höhe zurückgegeben werden.

Die Dividenden auf die im Reservefond eingestellten Anteile werden dem Reservefond vollständig zugeschrieben. Es erfolgt davon keine Abführung an die Reichskasse.

§ 25

Das Direktorium der Deutschen Reichsbank ist die verwaltende und ausführende sowie die die Deutsche Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Das Direktorium besteht aus dem Präsidenten und sechs Direktoren.

Es faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit, wobei der Präsident ein Vetorecht ausüben kann, wenn er bei einem Beschluß trotz Mehrheit der Direktoren eine Vorschrift der Verfassung des Deutschen Reiches, dieses Gesetz oder die Statuten der Deutschen Reichsbank für verletzt hält. In diesem Falle ist dieser Beschluß auf der nächsten Tagung erneut zur Beratung und Abstimmung vorzustellen. Die Bedenken sind auszuräumen oder der Beschluß ist zu annullieren. Bis dahin ist der Beschluß ohne Wirksamkeit und darf nicht veröffentlicht werden.

Die mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse des Direktoriums der Deutschen Reichsbank sind im Reichsanzeiger grundsätzlich öffentlich zu machen.

Beschlüsse des Reichsbankdirektoriums müssen der Verfassung des Deutschen Reiches entsprechen, diesem Gesetz und den Statuten exakt folgen und die Beschlüsse des Reichsbankrates umzusetzen.

Der Präsident und die sechs Direktoren werden auf Vorschlag des Reichsrates vom Staatsoberhaupt auf Lebenszeit ernannt.

§ 25 a)

Bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches werden davon nur der Präsident und drei Direktoren auf Vorschlag der Kommissarischen Reichsregierung durch den Stellvertretenden Reichspräsident auf Lebenszeit ernannt.

§ 26

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Die Kosten für ihre Besoldung, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsbank.

Der Besoldungs- und Pensionsetat des Direktoriums der Deutschen Reichsbank wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Staatsoberhaupt im Einvernehmen mit dem Reichsrat festgelegt.

Kein Beamter der Deutschen Reichsbank darf Anteilscheine, Aktien, Genussscheine oder der gleichen an irgendeiner Notenbank oder an einem Geldinstitut, das in Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Reichsbank steht, besitzen.

§ 27

Die Tätigkeit der Reichsbank unterliegt der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch das Staatsoberhaupt bestimmt. Diese Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen.

§ 28

Das Statut der Deutschen Reichsbank wird durch das Staatsoberhaupt - bei dessen Verhinderung durch das Stellvertretende Staatsoberhaupt - erlassen und vom Reichskanzler und Reichsminister der Finanzen gegengezeichnet. Der Präsident der Reichsbank bestätigt die Kenntnishaft nach seiner Ernennung durch Unterschrift.

§ 29

Geschäfte mit der Finanzverwaltung des Deutschen Reiches oder eines seiner Reichsländer dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts durchgeführt werden. Alle Beamten der Deutschen Reichsbank unterliegen der strikten Schweigepflicht über alle Interna und alle Geschäftsbeziehungen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen hinausgehen.

§ 30

Die Deutsche Reichsbank wird in allen Fällen und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums, beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle, oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Gegen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche den Geschäftsbetrieb derselben betreffen, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo sie ihren Sitz haben.

Eine Klage gegen das Reichsbank-Direktorium kann nur beim Landgericht Berlin erhoben werden.

IV. Rechtsstellung der *Bank Deutscher Länder*, gegenwärtig firmierend unter „*Deutsche Bundesbank*“

§ 31

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* geht in das Eigentum des Deutschen Reiches über und wird mit Wirkung der Inkraftsetzung dieses Gesetzes mit allem Vermögen, allen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie allen Hauptverwaltungen und Filialen in des Eigentum der Deutschen Reichsbank überführt.

Der gegenwärtige Sitz der *Bank* in Frankfurt am Main wird gleichzeitig provisorischer Sitz der Deutschen Reichsbank, bis der Hauptsitz in Berlin wieder vollständig handlungsfähig und mit Wirkung der Inkraftsetzung dieses Gesetzes auch Reichsbankhauptstelle ist.

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* hat sich ab diesem Zeitpunkt unmittelbar mit: „Deutsche Reichsbank-Reichsbankhauptstelle Frankfurt am Main“ zu bezeichnen.

§ 32

Alle Mitarbeiter der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* werden als Beamte der Deutschen Reichsbank übernommen und haben damit den Artikeln der Verfassung des Deutschen Reiches, diesem Gesetz, den Statuten der Deutschen Reichsbank und den Weisungen des Reichsbankpräsidenten unbedingt Folge zu leisten.

Die Beamten der Reichsbank können auf Anweisung des Reichskanzlers in Abstimmung mit dem Reichsbankpräsidenten für besondere Schwerpunktaufgaben des Deutschen Reiches als Beamte oder Amtsverhältnisträger eingesetzt werden.

Der Möglichkeit, auf eigenen Antrag in diesem durch Anweisung durchgeführten Beamtenrechtsverhältnis übernommen zu werden, ist statt zu geben.

§ 33

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* ist auf Grund der Artikel 6 und 13 der Verfassung des Deutschen Reiches in der Zeit von der Bekanntmachung bis zur vollständigen Inkraftsetzung dieses Gesetzes verpflichtet:

1. alle Zahlungen an die *Bundesrepublik* aus den Konten der *Bundesüberschüsse* einzustellen,
2. die Gewährung jedweder Kredite in *Euro* sofort auszusetzen bzw. einzustellen,
3. alle eigenen Verbindlichkeiten im Inland auszugleichen,
4. alle eigenen Forderungen im Inland einzuziehen,
5. aus den Beständen an Devisen, Gold- und Silberbarren weltweit, mit Erfüllungsort Frankfurt a. Main, anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt zu lagern,
6. von den für Deutschland hergestellten *Euro* im Inland Gold und Silber, in Barren und gemünzt, anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt a. M. zu lagern,
7. die Zusammenarbeit mit den *Landeszentralbanken der Zonenländer/Bundesländer* nach der Durchführung der vorstehenden Aufgaben, ist vollständig einzustellen,
8. alle Vorbereitungen zu treffen, daß unmittelbar mit vollständiger Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach der Genehmigung durch die Alliierten, mit der Prägung von Münzen entsprechend dem Münzgesetz vom 06. Juni 2007 und mit der Herstellung von Banknoten nach Maßgabe dieses Gesetzes begonnen werden kann.
9. alle nicht für Deutschland hergestellten *Euro* in Münzform oder Scheinen nicht mehr anzunehmen, alle für Deutschland hergestellten *Euro* aus dem Verkehr zu ziehen.
10. die sogenannte *Europäische Zentralbank* über diese Maßnahmen ab Punkt 8 zu unterrichten.
11. für die Deutsche Reichsbank Kontoverbindungen von und nach allen Staaten herzustellen.
12. ein Konto für die Reichskasse herzustellen.
13. alle Mitarbeiter über die mögliche bevorstehende Übernahme durch die Deutsche Reichsbank zu informieren.

§ 34

Die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* ist nach der vollständigen Inkraftsetzung dieses Gesetzes verpflichtet:

1. sich unmittelbar mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entsprechend § 31 umzubenennen,
2. der *Europäischen Zentralbank* alle vorhandenen sich *Euro* nennende *Papierscheine* und *Münzen* vollständig und nachweislich zu übergeben,
3. unmittelbar die Herstellung von Münzgeld und Banknoten auszulösen,
4. die *Abschlußbilanz* der *Bank Deutscher Länder/Deutsche Reichsbank* der Kommissarischen Reichsregierung zur Entlastung vorzulegen und danach durch Übertragung aller Aktiva und Passiva auf die Konten der Deutschen Reichsbank, die *Bank Deutscher Länder/Deutsche Bundesbank* als aufgelöst zu betrachten. In genau dieser Minute sind alle Mitarbeiter der *Bank Deutscher Länder/*

Deutsche Bundesbank als Reichsbankbeamte zu vereidigen. Die näheren Bestimmungen dazu erläßt der Reichsbankpräsident in Abstimmung mit dem Reichskanzler.

5. aus den Beständen an Devisen weltweit weiterhin Gold und Silberbarren mit Erfüllungsort Frankfurt a. Main anzukaufen und unmittelbar in Frankfurt zu lagern.
6. Mit der Vereidigung aller Beamten ist der normale Geschäftsbetrieb der Deutschen Reichsbank aufzunehmen.

§ 35

Dieses Gesetz tritt in Einvernehmlichkeit mit den Alliierten in Kraft.

Der § 33 wird mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes vorläufig in Kraft gesetzt.

Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.

Zu Urkund dessen, Groß-Berlin, den 05. Juli 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten
2^{te} Stellvertretende Reichspräsidentin
M. Werner

Der Reichskanzler
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

In Verhinderung des Reichsministers des Auswärtigen
Stellvertretende Reichsministerin des Auswärtigen
A. E. K. Schmidt-Steinwender

In Verhinderung des Reichsministers des Innern
Stellvertretender Reichsminister des Innern
U. Frühbrodt

Der Reichsarbeitsminister
Prof. Dr. med. W. H. Schmidt

Die Reichsministerin der Justiz
Dr. M. Reuser

Kenntnisnahme:.....
Der Reichsbankpräsident